Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 3. Februar 2025

Ihre Steuernummer: 46 090/8734

Unzustellbar zurück an 1000 Wien Postfach 254 - 46

Zacherl Christian Schicklberg 3 4550 Kematen/Krems

## Bitte geben Sie bei allen Anträgen und Antworten Ihre Steuernummer an.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an das Kundenservice 050 233 233

Weitere Kontaktmöglichkeiten unter bmf.gv.at/kundenservice

## **EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2021**

Änderung gem. § 295 (1) BAO zu Bescheid vom 04.04.2023

Die Einkommensteuer wird für das Jahr 2021	
festgesetzt mit Bisher war vorgeschrieben	<b>0,00 €</b> 0,00 €
Die Fälligkeit des festgesetzten Betrages ändert sich nicht.	
Das Einkommen im Jahr 2021 beträgt	-46.350,46 €
Berechnung der Einkommensteuer :	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	-46.030,10 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	-46.030,10 €
Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988): Kirchenbeitrag	-320,36 €
Einkommen	-46.350,46 €
Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt: 0 % von -46.350,46	
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	0,00 €
Unterhaltsabsetzbetrag	-1.810,40 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	-1.810,40 €
Einkommensteuer	0,00 €
Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift	
Festgesetzte Einkommensteuer	0,00 € 0,00 €

## Begründung:

Die Änderung gem. § 295 BAO erfolgte aufgrund der bescheidmäßigen Feststellungen des Finanzamtes Österreich zu Steuernummer 46 073/6531 vom 29.01.2025.

Wir haben die Ausgaben für Spenden nicht berücksichtigt, weil der Gesamtbetrag der Einkünfte negativ oder null ist.

Bitte beachten Sie: Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden erstmals für das Kalenderjahr 2017 bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2021 vom 3. Februar 2025) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt werden. Insoweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.

Bankverbindung: IBAN AT03 0100 0000 0552 4464, BIC BUNDATWW

bmf.gv.at

F460908734

<b>B</b> undesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2025-02-04T12:40:50+01:00
Unterzeichner	Finanzamt Österreich (FAÖ)	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	7942886	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	